

*quemadmodum olim fuerat a papa dispositum, obedientiam abbatae recipere ex parte fratrum omnium imperat*³¹⁾. Die *ordinatio* oder *dispositio*, die der Papst *olim* getroffen hatte und auf die man sich jetzt berief, war eben jene *electio*, die Stephan IX. Ende Dezember 1057/Anfang Januar 1058 herbeigeführt hatte. Unter *olim* ist demnach ein Abstand von vier oder sogar nur dreieinhalb Monaten zu verstehen.

Daß man das Wort im frühen nicht anders als im hohen Mittelalter verwendete, bezeugt uns Einhard in einem seiner Briefe. Als bald nach dem Tod seiner Gattin Imma hatte er von Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, ein Beileidsschreiben empfangen. Er dankte ihm dafür und begann seine Antwort mit der Bemerkung: *Omnia mihi studia omnesque curas tam ad meas quam amicorum causas pertinentes exemit et excussit dolor, quem ex morte olim fidissimae coniugis iam nunc carissimae sororis ac sociae, gravissimum cepi*³²⁾. Diese Worte sind, wie sich aus der weiteren Korrespondenz des Lupus erweisen läßt, vermutlich im März oder spätestens im April 836 geschrieben worden. Emma aber, die hier als *olim fidissima coniux* bezeichnet wird, war gerade erst im vorangegangenen Januar oder Februar gestorben³³⁾. Einhard wollte demnach sagen, daß sie „früher“, nämlich bis zu einem Zeitpunkt vor etwa zwei, allenfalls drei Monaten, seine treue Gattin gewesen sei, während er sie jetzt nach ihrem Tod bloß als Schwester in Christo betrachten konnte.

³¹⁾ Chronik von Montecassino III 9, MGH SS 7, 703.

³²⁾ L. Levillain, Loup de Ferrières, Correspondance 1 (1927, Neudr. 1964) S. 12 Nr. 3.

³³⁾ Levillain a. a. O. S. 10 Anm. 1. In seiner „Etude sur les lettres de Loup de Ferrières“, BECh 62 (1901) S. 471—475, hatte Levillain noch die Meinung vertreten, der Tod der Emma lasse sich nur ungenau auf Ende 835/Anfang 836 datieren. Doch ist Lupus offenbar noch zu ihren Lebzeiten zu Beginn des Jahres 836 bei Einhard gewesen; vgl. seinen Brief 4 (etwa vom Mai 836), ed. Levillain S. 38: *Atque utinam morem mihi gerentes, sic omnia quaecumque ab initio enodanda vobis misi vel hoc anno reliqui aperire non gravaremini*. Vgl. auch F. Kurze, Einhard (1899) S. 80 f., bes. 81 f. Anm. 4, der die Ansicht vertritt, daß in dem Lupus-Brief Nr. 3 „nicht von einer etwa zum Zwecke des Übertritts in den geistlichen Stand erfolgten Scheidung der Ehe die Rede ist, sondern nur gesagt werden soll, daß die Gattenliebe auch dann unvermindert fortgedauert habe, als das eheliche Zusammenleben mit dem vorrückenden Alter mehr und mehr einen geschwisterlichen Charakter annahm“. Diese gekünstelte Erklärung sieht daran vorbei, daß der Gegensatz *olim* — *nunc* doch offenbar auf den Unterschied zwischen der Zeit vor und nach dem Tod der Imma zielt. Vermutlich sah sich Kurze zu seiner Interpretation nur deshalb genötigt, weil er in üblicher Weise das *olim* auf einen weit zurückliegenden Moment beziehen zu müssen glaubte.